

247 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 29. 9. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxxxx über Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen durch Luftverunreinigungen (Smogalarmgesetz)

Smogalarmpläne

§ 1. (1) Der Landeshauptmann hat für jene Gebiete, in denen Überschreitungen der in der Anlage 2 genannten Grenzwerte zu erwarten sind (Belastungsgebiete), mit Verordnung Smogalarmpläne zu erlassen. Die Verordnung ist aufzuheben, wenn Überschreitungen dieser Grenzwerte nicht mehr zu erwarten sind.

(2) Für Belastungsgebiete, die über ein Land hinausreichen, haben die Landeshauptmänner aufeinander abgestimmte Smogalarmpläne zu erlassen.

(3) Ergibt sich aus der Lage eines Belastungsgebietes, daß für Anlagen mit erheblichem Immissionsbeitrag auch im Gebiet eines anderen Landes Maßnahmen zu setzen sind, hat der Landeshauptmann dieses Landes gleichzeitig für diesen Bereich Maßnahmen im Sinne des § 10 Abs. 2 bei Auslösung der Smogalarmstufe 1 oder 2 im Belastungsgebiet anzuordnen.

(4) Der Smogalarmplan ist spätestens drei Monate vor seiner geplanten Erlassung dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zur Kenntnis zu bringen.

§ 2. (1) Im Smogalarmplan sind Vorkehrungen vorzusehen, die durch Verringerung der Emissionen ein weiteres Ansteigen der Immissionen verhindern und bewirken, daß die Grenzwerte für Luftschadstoffe unterschritten werden.

(2) Bei Erlassung von Smogalarmplänen, bei Aufrufen zu freiwilligen Verhaltensweisen und bei Anordnung von Maßnahmen im Falle des Smogalarms ist Rücksicht zu nehmen auf

1. das Ausmaß der Belastung durch Luftschadstoffe,

2. die Wirksamkeit und Angemessenheit der Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs,
3. die meteorologischen und geländespezifischen Verhältnisse des Belastungsgebietes.

Inhalt von Smogalarmplänen

§ 3. (1) Der Smogalarmplan hat insbesondere festzulegen

1. das Belastungsgebiet; dieses kann zur Anordnung von Maßnahmen in Zonen untergliedert werden;
2. Zahl und Lage der im Belastungsgebiet zu betreibenden Meßstellen;
3. die zur Auslösung der Vorwarnstufe und der Smogalarmstufen erforderliche Zahl der Meßstellen, an denen Überschreitungen zumindest eines Grenzwertes der Anlagen 1, 2 oder 3 vorliegen müssen;
4. Art und Ausmaß der bei Smogalarm, abgestuft auf die Smogalarmstufen 1 und 2, anzuordnenden Maßnahmen im Sinne des § 10;
5. die Art der Verlautbarungen.

(2) Die Meßstellen sind innerhalb eines Belastungsgebietes so anzuordnen und einzurichten, daß sich aus den Meßergebnissen eine räumlich und zeitlich differenzierte Aussage über die Konzentration der Luftschadstoffe im Belastungsgebiet gewinnen läßt. Jedenfalls sind in einem Belastungsgebiet aber mindestens drei Meßstationen einzurichten.

(3) Die Vorwarnstufe bzw. der Smogalarm sind dann auszulösen, wenn an einem Drittel der Meßstellen, bei nur drei bis fünf vorhandenen Meßstellen an zweien von diesen, Überschreitungen der in den Anlagen genannten Grenzwerte vorliegen.

Grenzwerte für Luftschadstoffe

§ 4. Die Grenzwerte für die Konzentration der Luftschadstoffe für die Vorwarnstufe, die Smogalarmstufe 1 und die Smogalarmstufe 2 sind in den Anlagen 1, 2 und 3 festgelegt.

Ermittlung der Konzentration der Luftschadstoffe

§ 5. (1) Die Ermittlung der Konzentration der Luftschadstoffe hat nach Anlage 4 zu erfolgen.

(2) Der Landeshauptmann hat dafür zu sorgen, daß für das Belastungsgebiet in Echtzeit die zur Beurteilung der Luftgüte, der Wetterlage und ihrer Entwicklung maßgeblichen Daten verfügbar sind (Anlage 4). Die vorhandenen relevanten meteorologischen Daten sind von der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik zur Verfügung zu stellen.

Auslösung der Vorwarnstufe

§ 6. Die Vorwarnstufe für ein Belastungsgebiet ist auszulösen, sobald in diesem Gebiet

1. an der im Smogalarmplan für die Auslösung der Vorwarnstufe festgelegten Zahl von Meßstellen Überschreitungen zumindest einer der Grenzwerte gemäß Anlage 1 festgestellt werden, und
2. nicht auszuschließen ist, daß insbesondere auf Grund der herrschenden Wetterlage und ihrer Entwicklung die im Sinne der Anlage 1 festgestellte Überschreitung zumindest zwölf Stunden andauern wird.

Informationen und Aufrufe

§ 7. (1) Über die Auslösung der Vorwarnstufe ist die Bevölkerung zu informieren; gleichzeitig kann insbesondere zu folgenden freiwilligen Verhaltensweisen aufgerufen werden:

1. Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel,
2. Verzicht auf die Benutzung von Kraftfahrzeugen, die § 1 d Abs. 1 Z 3.1.1 KDV 1967 nicht entsprechen,
3. Drosselung des Hausbrands,
4. Drosselung der Leistung von bzw. Verwendung schadstoffarmer Brennstoffe in Anlagen, von denen in erheblichem Maß Luftschadstoffe ausgehen.

(2) Sobald die der Vorwarnstufe zugrunde liegenden Grenzwerte (Anlage 1) an keiner Meßstelle mehr überschritten werden und ein erneutes Überschreiten innerhalb von zwölf Stunden nicht zu erwarten ist, ist die Bevölkerung über die Aufhebung der Vorwarnstufe zu informieren.

(3) Für Informationen im Sinne der Abs. 1 und 2 können der Österreichische Rundfunk, der die Bekanntgabe regelmäßig zu wiederholen hat, sowie die fernmeldetechnischen Einrichtungen der Post- und Telegraphenverwaltung in Anspruch genommen werden.

Auslösung des Smogalarms

§ 8. Der Landeshauptmann hat unter Angabe der Smogalarmstufe für ein Belastungsgebiet Smogalarm auszulösen, sobald in diesem Gebiet

1. an der im Smogalarmplan für die Auslösung des Smogalarms festgelegten Zahl von Meßstellen Überschreitungen zumindest einer der Grenzwerte gemäß Anlage 2 oder 3 festgestellt werden, und
2. nicht auszuschließen ist, daß ohne die Anordnung von emissionsmindernden Maßnahmen die im Sinne der Anlagen 2 oder 3 festgestellte Überschreitung zumindest zwölf Stunden andauern wird.

Bekanntgabe des Smogalarms

§ 9. (1) Nach Auslösung des Smogalarms hat der Landeshauptmann den Smogalarm unter Angabe der Alarmstufe bekanntzugeben und gleichzeitig die gemäß § 10 Abs. 2 vorgesehenen Verordnungen kundzumachen.

(2) Der Landeshauptmann hat sich hiezu jedenfalls des Österreichischen Rundfunks, der die Bekanntgabe regelmäßig zu wiederholen hat, zu bedienen. Er kann sich auch anderer Mittel der Verlautbarung, wie zB der fernmeldetechnischen Einrichtungen der Post- und Telegraphenverwaltung bedienen.

Maßnahmen bei Auslösung der Smogalarmstufen 1 und 2

§ 10. (1) Der Smogalarmplan hat folgende Anordnungen vorzusehen:

1. zeitlich, räumlich und sachlich begrenzte Beschränkungen oder Verbote für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen und anderen mit Verbrennungsmotoren ausgestatteten Fahrzeugen,
2. Verwendung schadstoffarmer Brennstoffe, Drosselung oder Stilllegung von Anlagen,
3. Einschränkungen des Hausbrandes hinsichtlich der Höhe der Raumtemperatur und der Verwendung bestimmter Brennstoffe,
4. Untersagung von Massenveranstaltungen.

(2) Der Landeshauptmann hat unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 2 und im Rahmen des Smogalarmplanes Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1, 3 und 5 durch Verordnung sowie Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 2 und 4 durch Verordnung oder Bescheid zu erlassen. Der Landeshauptmann hat vor der Festlegung von Maßnahmen im Smogalarmplan die zuständige Berghauptmannschaft anzuhören, soweit sich diese Maßnahmen auf den Bergbau beziehen.

(3) Anordnung gemäß Abs. 1 Z 1 sind nicht anzuwenden auf

1. Fahrzeuge der Feuerwehren, der Rettungsdienste, des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Einsatzfahrzeuge der E-Werke, Verkehrsbetriebe, Gaswerke, Wasserwerke, der Kanalgebüchendienste, Einsatzfahrzeuge der Eisenbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung, Fahrzeuge zur Versorgung mit Arz-

neimitteln und von Apotheken sowie des Lebensmittelhandels, Fahrzeuge der Ärzte und Tierärzte im Dienst, Fahrzeuge der Bestattungsdienste, des Zivilschutzes und der Müllabfuhr sowie der Schadstoffmessung, Fahrzeuge im Linienverkehr, Behindertenfahrzeuge, Fahrzeuge im behördlichen Auftrag,

2. Fahrzeuge mit Elektromotor und Fahrzeuge, die die gemäß § 1 d Abs. 1 Z 3.1.1 KDV 1967 vorgeschriebenen Schadstoffgrenzwerte einhalten,
3. den Eisenbahn-, Schiffs- sowie Linienflugverkehr,
4. Einsätze des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, die Vorbereitung solcher Einsätze, ausgenommen jedoch militärische Übungen, sowie die zur Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebes unbedingt erforderlichen Maßnahmen.

(4) Von der Anordnung zur Stilllegung von Anlagen gemäß Abs. 1 Z 2 sind ausgenommen Anlagen zum Beheizen von Wohngebäuden, Kasernen, Verwaltungsgebäuden, Geschäftshäusern, Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen, Baulichkeiten und Anlagen von militärischer Besonderheit, Anlagen zur Warmwasserbereitung, Feuerungsanlagen in Bäckereien und ähnlichen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Betrieben sowie Anlagen der Tierzucht und Tierhaltung oder der Pflanzenzucht. Die Anordnung der Beschränkung des Betriebs dieser Anlagen auf das unbedingt erforderliche Ausmaß ist jedoch zulässig.

(5) Im Abs. 4 nicht genannte Anlagen sind mit Bescheid des Landeshauptmannes von der Anordnung zur Stilllegung gemäß Abs. 1 Z 2 auszunehmen, wenn

1. die Sicherheit der betroffenen oder einer zwangsläufig im betriebstechnischen Zusammenhang betriebenen Anlage so beeinträchtigt wird, daß Gefahren für die Arbeitnehmer oder Dritte entstehen,
2. Schäden an der betroffenen oder an einer zwangsläufig im betriebstechnischen Zusammenhang betriebenen Anlage verursacht werden, die nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand behoben werden können, oder
3. infolge des Abfahrvorganges in stärkerem Maße Luftverunreinigungen verursacht werden als durch einen Weiterbetrieb während eines Zeitraumes von mindestens 72 Stunden nach Bekanntgabe des Smogalarms.

Die Anordnung der Beschränkung des Betriebs dieser Anlagen auf das unbedingt erforderliche Ausmaß ist jedoch zulässig.

(6) Der Landeshauptmann kann für Betriebe mit erheblichem Emissionsbeitrag durch Bescheid Maß-

nahmen im Sinne des Abs. 1 Z 2 für die einzelnen Alarmstufen im Rahmen des Smogalarmplans vorsorglich festlegen. Soweit sich derartige Maßnahmen auf Bergbaue beziehen, sind sie nach Anhörung der zuständigen Berghauptmannschaft zu treffen.

Entwarnung

§ 11. Sobald die dem Smogalarm zugrunde liegenden Grenzwerte (Anlage 2 und 3) an allen Meßstellen innerhalb eines Belastungsgebietes nicht mehr überschritten werden und auch bei Aufhebung der emissionsmindernden Maßnahmen eine erneutes Überschreiten innerhalb von 12 Stunden nicht zu erwarten ist, hat der Landeshauptmann bei Wegfall der Voraussetzungen für die Smogalarmstufe 2 Smogalarm der Stufe 1 zu geben und bei Wegfall der Voraussetzungen für diese Stufe den Smogalarm aufzuheben.

Überwachung

§ 12. (1) Die Überwachung der Einhaltung der gemäß § 10 angeordneten Maßnahmen obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigt

1. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen und anderen mit Motoren betriebenen Fahrzeugen anzuhalten und zu kontrollieren,

2. Anlagen zu betreten und zu besichtigen,

3. Anordnungen zur Inbetriebnahme oder Ausßerbetriebnahme von Maschinen und Einrichtungen und zur Vornahme betrieblicher Verrichtungen zu treffen und

4. die Erteilung notwendiger Auskünfte und die Vorlage notwendiger Unterlagen zu verlangen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist ermächtigt, Proben von Betriebsmitteln, Betriebsstoffen und Brennstoffen — soweit für diese Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 getroffen worden sind und soweit dies zur Überwachung der Einhaltung dieser Maßnahmen erforderlich ist — zu entnehmen.

(4) Soweit einer Anordnung gemäß § 10 zuwidergehandelt wird, ist die Bezirksverwaltungsbehörde ermächtigt

1. den Betrieb von Fahrzeugen einzustellen,

2. auch ohne vorausgegangenes Verfahren, aber nach vorausgegangener Verständigung des Inhabers, des Eigentümers oder der mit der Betriebsführung der Anlage betrauten Personen oder, wenn eine Verständigung dieser Person nicht möglich ist, einer Person, die tatsächlich die Betriebsführung der Anlage wahrnimmt, die Einschränkung oder Einstellung des Betriebes der Anlage anzuordnen oder selbst durchzuführen.

§ 13. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen und

2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind

mitzuwirken.

(2) Weiters unterstützen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Bezirksverwaltungsbehörden bei den nach § 12 zu setzenden Maßnahmen.

(3) Soweit der Bezirksverwaltungsbehörde andere geeignete Organe zur Verfügung stehen, hat sie sich dieser Organe anstelle der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu bedienen.

§ 14. (1) Bei der Überwachung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß vermeidbare Störungen oder Behinderungen eines Betriebes vermieden werden.

(2) Zur Erkenntlichmachung von Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 können auch die in der StVO 1960, BGBl. Nr. 159, angeführten Verkehrszeichen verwendet werden.

Strafbestimmungen

§ 15. Sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder den Tatbestand einer mit strenger Strafe bedrohten Verwaltungsstrafbestimmung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde

1. mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen, wer
 - a) einem Bescheid oder einer Verordnung im Sinne des § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Z 1, 3 oder 4 zuwiderhandelt,
 - b) sich einer gemäß § 12 Abs. 4 Z 1 verfügten Anordnung widersetzt;
2. mit Geldstrafe bis zu 500 000 S zu bestrafen, wer
 - a) einem Bescheid oder einer Verordnung im Sinne des § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Z 2 oder einem Bescheid gemäß § 10 Abs. 6 zuwiderhandelt,
 - b) entgegen § 12 Abs. 3 die Entnahme von Proben nicht duldet oder
 - c) den Anordnungen gemäß § 12 Abs. 4 Z 2 nicht Folge leistet.

Erstmaliges Inkrafttreten von Smogalarmplänen

§ 16. Der Landeshauptmann hat die Smogalarmpläne innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft zu setzen.

Kostentragung

§ 17. (1) Der Bund trägt die Kosten der Errichtung und Anschaffung der Meßstellen im Belastungsgebiet im Rahmen des Smogalarmplanes.

(2) Die Länder tragen die übrigen Kosten, insbesondere die Kosten des Betriebes der Meßstellen.

Haftungsausschluß

§ 18. Für die sich aus den Maßnahmen gemäß den §§ 10 Abs. 1 bis 6 und 12 Abs. 4 ergebenden Nachteile am Vermögen gebührt keine Entschädigung. Ansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949 in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

Inkrafttreten

§ 19. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 1989 in Kraft.

Vollziehung

§ 20. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern Abs. 2 nicht anderes bestimmt, der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

(2) Soweit auf Anlagen die Gewerbeordnung 1973, das Berggesetz 1975 oder die Ausführungsgesetze zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz anzuwenden sind, ist mit der Vollziehung des § 10 Abs. 6 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

Anlage 1

Grenzwerte für Luftschadstoffe

	Vorwarnstufe	
	mg/m ³	ppm
1. Schwefeldioxid (SO ₂) in Verbindung mit Staub *)		
1.1 SO ₂ bei Staubwerten kleiner 0,2 mg/m ³	0,4	
1.2 Summe SO ₂ und Staub bei Staubwerten größer/gleich 0,2 mg/m ³	0,6	
2. Kohlenmonoxid	20,0	17,0
3. Stickstoffdioxid	0,35	0,18
4. Die unter Punkt 1 bis 3 genannten Grenzwerte sind als Dreistundenmittelwerte in mg/m ³ , bezogen auf 20° C und 1013 mbar bzw. ppm, zu bestimmen. Eine Grenzwertüberschreitung liegt auch dann vor, wenn nur einer dieser Werte überschritten wird.		

*) Es handelt sich dabei um Staub mit einem Stoke'schen Äquivalentdurchmesser kleiner 10 µm.

Anlage 2Anlage 4**Grenzwerte für Luftschadstoffe****Smogalarmstufe 1**

	mg/m ³	ppm
1. Schwefeldioxid (SO ₂) in Verbindung mit Staub *)		
1.1 SO ₂ bei Staubwerten kleiner 0,2 mg/m ³	0,6	
1.2 Summe SO ₂ und Staub bei Staubwerten größer/gleich 0,2 mg/m ³	0,8	
2. Kohlenmonoxid	30,0	26,0
3. Stickstoffdioxid	0,6	0,3
4. Die unter Punkt 1 bis 3 genannten Grenzwerte sind als Dreistundenmittelwerte in mg/m ³ , bezogen auf 20° C und 1013 mbar bzw. ppm, zu bestimmen. Eine Grenzwertüberschreitung liegt auch dann vor, wenn nur einer dieser Werte überschritten wird.		

*) Es handelt sich dabei um Staub mit einem Stoke'schen Äquivalentdurchmesser kleiner 10 µm.

Anlage 3**Grenzwerte für Luftschadstoffe****Smogalarmstufe 2**

	mg/m ³	ppm
1. Schwefeldioxid (SO ₂) in Verbindung mit Staub *)		
1.1 SO ₂ bei Staubwerten kleiner 0,2 mg/m ³	0,8	
1.2 Summe SO ₂ und Staub bei Staubwerten größer/gleich 0,2 mg/m ³	1,0	
2. Kohlenmonoxid	40,0	34,0
3. Stickstoffdioxid	0,8	0,4
4. Die unter Punkt 1 bis 3 genannten Grenzwerte sind als Dreistundenmittelwerte in mg/m ³ , bezogen auf 20° C und 1013 mbar bzw. ppm, zu bestimmen. Eine Grenzwertüberschreitung liegt auch dann vor, wenn nur einer dieser Werte überschritten wird.		

*) Es handelt sich dabei um Staub mit einem Stoke'schen Äquivalentdurchmesser kleiner 10 µm.

Bestimmungen über Smogmeßnetze

1. Bei der Ermittlung der Konzentration der Luftschadstoffe ist insbesondere zu beachten:

a) Die Messung der Konzentration der Luftschadstoffe hat mit kontinuierlich arbeitenden Meßgeräten zu erfolgen.

b) Es ist anzustreben, daß mindestens 90% der Meßwerte je Monat und Meßgerät verfügbar sind.

2. Die Auswahl der Lage der Meßstellen hat unter Beachtung der Verteilung der Luftschadstoffe Schwefeldioxid, Staub, Stickstoffdioxid und Kohlenmonoxid in geeigneter Weise, zB aufgrund von

a) flächendeckenden Immissionsmessungen,

b) Emissionsdaten oder

c) unter Verwendung von Schadstoffausbreitungsmodellen

zu erfolgen.

3. An jeder Meßstelle sind zumindest jene Luftschadstoffe zu messen, für die Überschreitungen der Grenzwerte der Anlage 2 zu erwarten sind. An jeder Meßstelle, an der Schwefeldioxid gemessen wird, ist auch die Staubkonzentration zu messen.

4. Zumindest an einer Meßstelle im Belastungsgebiet sind Windrichtung, Windgeschwindigkeit, Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit zu messen.

5. Die Meßdaten der Konzentration der Luftschadstoffe sowie der meteorologischen Größen gemäß Punkte 4 und 7 sind an eine Meßzentrale zu übermitteln. Meßdaten der gasförmigen Luftschadstoffe und der relevanten meteorologischen Größen müssen als Halbstundenmittelwerte verfügbar sein. Diese Halbstundenmittelwerte sind zu jeder halben Stunde zu gleitenden 3-Stundenmittelwerten zusammenzufassen.

6. Es sind Auswertemöglichkeiten der Meßdaten vorzusehen, die Aussagen insbesondere über die räumliche und zeitliche Verteilung der Luftschadstoffe zulassen und die Auswahl wirksamer Maßnahmen nach dem § 10 ermöglichen.

7. Ab der Auslösung der Vorwarnstufe gemäß § 6 oder des Smogalarms gemäß § 8 bis zur Entwarnung ist wenigstens einmal täglich ein Höhenprofil der Lufttemperatur oder einer geeigneten Ersatzgröße zu bestimmen.

VORBLATT

Problem:

Bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen werden in Gebieten mit hohen Emissionspotentialen fallweise Luftschadstoffkonzentrationen erreicht, die zu einer Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung führen.

Ziel:

Mit dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz soll der Landeshauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung ermächtigt werden, Smogalarmpläne für Belastungsgebiete zu erlassen und entsprechende immissionsmindernde Maßnahmen anzuordnen.

Inhalt:

Der Landeshauptmann wird ermächtigt bzw. verpflichtet, Belastungsgebiete auszuweisen und Smogalarmpläne zu erlassen.

An Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- Beschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs,
- Verwendung schadstoffarmer Brennstoffe,
- Stilllegung von Anlagen.

Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen Rechtszustandes.

Kosten:

Die Verwirklichung dieses Gesetzesvorhabens wird einen erheblichen Aufwand an Personal- und Sachkosten erfordern.

In den Ländern werden zirka 30 Bedienstete, im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wird zumindestens ein Bediensteter für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes heranzuziehen sein.

An Sachaufwand werden für die Errichtung und Anschaffung der Meßstellen Kosten von zirka 90 Millionen Schilling anfallen.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Mit der B-VG-Novelle 1983, BGBl. Nr. 185, wurde in Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG der Kompetenztatbestand „Maßnahmen zur Abwehr gefährlicher Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen“ geschaffen.

Nach Art. II der genannten Novelle darf ein Bundesgesetz betreffend derartige Maßnahmen erst nach Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15 a B-VG über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten erlassen werden. Demnach löst erst das Inkrafttreten einer solchen Vereinbarung die Bundeskompetenz aus.

Die Verhandlungen über eine derartige Vereinbarung fanden zwischen den Jahren 1983 bis Ende 1986 statt und wurden nach Fertigstellung eines auf Beamtenebene erarbeiteten Entwurfes im Dezember 1986 abgeschlossen.

Nach einem Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 22. Jänner 1987 haben sämtliche Länder die Immissionsgrenzwertvereinbarung unterzeichnet.

Auf Grund der Ermächtigung durch den Ministerrat vom 7. April 1987 hat Frau Bundesminister Dr. Marilies Flemming am 22. April 1987 die Vereinbarung namens des Bundes unterzeichnet und dem Nationalrat zur Genehmigung zugeleitet. Diese Genehmigung durch den Nationalrat erfolgte am 25. Juni 1987.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung und Vollziehung des Smogalarmgesetzes kann daher auf diese Kompetenzgrundlage gestützt werden.

Die Berechtigung des Bundes bereits unter den in der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG festgelegten Immissionsgrenzwerten freiwillige Maßnahmen der Emissionsreduktion (im Rahmen der „Vorwarnstufe“) im Gesetzesentwurf vorzusehen, ergibt sich aus Art. 17 B-VG („Privatwirtschaftsverwaltung“).

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie zur Ausarbeitung und Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist aus dem

Bundesministeriengesetz 1986 in der Fassung des BGBl. Nr. 78/1987 abzuleiten.

Hinsichtlich des Inhaltes des Smogalarmgesetzes sind folgende wesentliche Intentionen festzuhalten:

Bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen werden in Gebieten mit hohen Emissionspotentialen fallweise Luftschadstoffkonzentrationen erreicht, die zu einer Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung führen.

Für diese Belastungsgebiete hat der Landeshauptmann mit Verordnung Smogalarmpläne auf Grund bisheriger Erfahrungswerte oder auf Grund von Messungen, für die die Länder aufzukommen haben, zu erlassen und Meßstellen einzurichten.

Bei Überschreitung der in der Anlage 1 angeführten Immissionsgrenzwerte ist die Vorwarnstufe auszulösen und die Bevölkerung zu informieren. Es kann zu freiwilligen Verhaltensweisen wie insbesondere die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Drosselung des Hausbrands, Drosselung von Anlagen und zum Verzicht auf die Benutzung von Kraftfahrzeugen ohne Dreiweg-Katalysator aufgerufen werden.

Bei Überschreitung der in der Anlage 2 (Grenzwerte der Immissionsschutzvereinbarung) angeführten Grenzwerte für Luftschadstoffkonzentrationen hat der Landeshauptmann Maßnahmen, wie Beschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs, Beschränkung oder Stilllegung des Betriebs von Anlagen, Einschränkung des Hausbrands und Untersagung von Massenveranstaltungen zwingend anzuordnen.

Die Verwirklichung dieses Gesetzesvorhabens wird einen erheblichen Aufwand an Personal- und Sachkosten erfordern:

Auf Grund der bisher vorliegenden Messungen (1980—1984) kann abgeschätzt werden, daß in höchstens neun Gebieten Überschreitungen der Grenzwerte der Anlage 2 für SO₂ und Staub, die bisher als Leitsubstanzen für die Luftgüte galten, zu erwarten sind. Sollten für diese Gebiete Smogalarmpläne erlassen werden, so wären zumindest drei Meßstationen für die im Smogalarmgesetz angeführten Schadstoffe einzurichten.

In diesem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, daß es nötig sein kann, SO₂ und Staub an einer anderen Stelle zu messen als Stickstoffoxide (NO-NO₂-NO_x) und Kohlendioxid (CO).

Im Hinblick auf die in der Anlage 2 genannten Luftschadstoffe kann bei der Errichtung einer neuen Meßstelle für das Smogalarmgesetz mit Kosten von zirka 1,3 Millionen bis 1,9 Millionen Schilling gerechnet werden; dies ist abhängig davon, ob nur SO₂ und Staub oder auch CO und NO-NO₂-NO_x gemessen werden.

Es sind demnach Anschaffungskosten für Meßgeräte in der Höhe von zirka 55 Millionen Schilling zu erwarten.

Für verschiedene Regionen liegen insbesondere über die Schadstoffe NO-NO₂-NO_x und CO noch zu wenig Erfahrungswerte vor. Es wird daher fallweise nötig sein, in Vorerhebungen abzuklären, ob noch weitere Gebiete zum Belastungsgebiet zu erklären sein werden. Die Vorerhebungen werden zirka ein Jahr in Anspruch nehmen.

Aufgrund der bisher vorliegenden Daten sind nicht mehr als vier bis fünf weitere Belastungsgebiete zu erwarten.

Für die Meßgeräteausstattung dieser Gebiete ist mit weiteren Kosten in der Höhe von zirka 30 Millionen Schilling zu rechnen.

Die auf Grund der Bundesländergeräteaktion derzeit in Betrieb befindlichen Geräte werden bis zum Wirksamwerden des Gesetzes bzw. Inkrafttreten von Smogalarmplänen zT bereits veraltet sein, zT sind sie nicht meßnetzkompatibel.

Eine weitere Erneuerung des Smogmeßnetzes ist nicht zu kalkulieren, da in einigen Jahren nicht mehr mit Überschreitungen der Smoggrenzwerte in Österreich gerechnet wird.

In der von Bund und Ländern abgeschlossenen „Immissionsschutzvereinbarung“ gemäß Art. 15 a B-VG haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, durch Maßnahmen im jeweiligen Kompetenzbereich dafür zu sorgen, daß die Grenzwerte der Anlage 2 der genannten Vereinbarung nicht mehr überschritten werden.

Eine Immissionsüberwachung wird weiterhin erforderlich sein, freilich nicht mehr im Hinblick auf die Grenzwerte, wie es das Smogalarmgesetz vorsieht.

Zur Messung der meteorologischen Größen können zum Großteil bestehende Wetterstationen (150 in Österreich) herangezogen werden. Für die Adaptierung dieser Stationen zur Smogüberwachung (One-line-Übertragung der Halbstundennittelwerte im Smogalarmfall) und für meteorologische Stationen in Belastungsgebieten, in denen keine geeignete Station vorhanden ist, sind Kosten

in der Höhe von maximal 5 Millionen Schilling zu erwarten.

Die Kosten für die Errichtung der Meßstellen hat gemäß § 17 Abs. 1 der Bund zu tragen. Für die Ausrüstung der Meßstellen werden ab 1988 zirka 90 Millionen Schilling aufzubringen sein.

Die Aufteilung der Kosten bis 1991 kann, unter Bedachtnahme auf etwaige Ablösen und dem daraus sich ergebenden Erneuerungsbedarf von Meßgeräten, wie folgt abgeschätzt werden:

1988	20 Millionen Schilling
1989	25 Millionen Schilling
1990	30 Millionen Schilling
1991	15 Millionen Schilling.

Die Bedeckung dieser Kosten ist in den Budgetansätzen des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie nicht gegeben, sie können auch nicht durch Umschichtungen aufgebracht werden.

Gemäß § 17 Abs. 2 tragen die Länder die gesamten Kosten für Betrieb und Instandsetzung der Meßstellen.

Nach den bisher vorliegenden Kenntnissen betragen die Betriebskosten pro Meßstelle für Strom, Telefon, Reparaturen, Instandhaltung, Verbrauchsmaterial u. dgl. im Jahr zirka 180 000 S.

Die Personalaufwendungen pro Meßstelle können mit zirka 200 000 S pro Jahr angenommen werden.

Nach bisherigen Erfahrungen werden für die Betreuung eines Meßnetzes, das 20 Stationen umfaßt, acht Personen benötigt, deren Qualifikations- und Tätigkeitsbereiche wie folgt aufzugliedern wären:

- 1 A Meßnetzplanung, Koordination, Auswertung, Berichterstellung
- 4 B EDV-Zentrale (Hardware, Software), Wartung, Administration
- 3 C Datenkontrolle, Reparaturen, Stationswartung

Zwei weitere Bedienstete werden fallweise auch für technische Arbeiten bei den Meßstationen herangezogen.

Dieser Personalaufwand läßt sich nicht direkt auf Belastungsgebiete übertragen, da dort nur eine geringere Meßstationenanzahl nötig sein wird und nur bestimmte Stationen in bestehenden Immissionsüberwachungsmeßnetzen den Anforderungen für eine Smogmeßstation entsprechen (zB keine Waldmeßstationen oder Emittentenüberwachung).

Insgesamt kann aber ein Personalbedarf von 30 Bediensteten angenommen werden. In der Landeszentrale wird ein Akademiker zT mit Tätigkeiten im Rahmen des Smogalarmgesetzes beschäftigt sein. Weiters werden zirka 16 B- und zehn bis zwölf C-Kräfte für die oben angeführten Tätigkeitsbereiche heranzuziehen sein.

Im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wird zumindest ein Bediensteter (B) für die Vollziehung dieses Gesetzes benötigt (Beschaffung und Verwaltung der Geräte).

Die Kosten für etwaige Vorerhebungen, das sind Immissionsmessungen zur Beurteilung, ob Überschreitungen der Smogalarmgrenzwerte zu erwarten sind, werden von den Ländern zu tragen sein.

Dabei ist zu bemerken, daß über die wesentlichen Ballungsgebiete bereits ausreichend Daten vorhanden sind. Das Luftmeßnetz in Österreich umfaßt derzeit (Stand Mai 1987) 154 Meßstationen, die von den Ländern, von Betrieben und Kraftwerksbetreibern und aus Mitteln der Geräteaktion des seinerzeitigen Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz angeschafft wurden.

Der zusätzliche Meßaufwand für Vorerhebungen kann daher als gering angenommen werden.

Der Gerätebedarf für die Vorerhebung ist außerdem zT aus der Bundesländergeräteaktion gedeckt. Dafür können außerdem Geräte, mit denen eine On-line-Datenübertragung nicht möglich ist, verwendet werden.

Dazu kommt, daß auch das Umweltbundesamt spezielle Meßaufgaben im Rahmen von Vorerhebungen übernehmen kann.

In fast allen Bundesländern mit Ausnahme von Kärnten und Burgenland sind bereits Luftgütemeßnetze mit Meßnetzzentralen eingerichtet bzw. im Aufbau.

Neben Meßaufgaben, die sich ua. aus der Überwachung der Grenzwerte der Anlage 2 der Immissionsschutzvereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG, den Luftreinhaltegesetzen der Länder, dem Forstgesetz, der Gewerbeordnung, dem DKEG (Meßnetze zT von Betreibern eingerichtet) ergeben, können in diesen Meßzentralen auch Aufgaben auf Grund des Smogalarmgesetzes miterledigt werden.

Auf Grund der vielfältigen Aufgabenbereiche und unter Bedachtnahme darauf, daß die Frage der Kostentragung für Immissionsmessungen laut der Nebenabrede zur Immissionsschutzvereinbarung gemäß Art. 15 B-VG gesonderten Verhandlungen vorbehalten bleibt, wären die Kosten für die Meßnetzzentralen vorerst von den Ländern zu tragen.

Die Anschaffungskosten (Hard- und Software) für eine Luftmeßnetzzentrale für zehn bis 20 Meßstationen betragen zirka acht bis zehn Millionen Schilling.

Eine eventuelle Kostenbeteiligung des Bundes wäre in den oben erwähnten Verhandlungen zur Immissionsschutzvereinbarung zu klären.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Belastungsgebiete sind nicht grundsätzlich durch das Kriterium der „austauscharmen Wetterlage“

gekennzeichnet, sondern vor allem durch die Höhe der dort auftretenden Konzentrationen der Luftschadstoffe.

Zur Beurteilung, ob Grenzwertüberschreitungen in Gebieten zu erwarten sind, müssen Erfahrungswerte und Meßergebnisse herangezogen werden.

Zu Abs. 3:

Der Anlagenbegriff erfaßt alle stationären Emissionsquellen.

Zu § 2:

Zu Abs. 2: Bei der Anordnung von Maßnahmen ist davon auszugehen, daß der Landeshauptmann — je nach gegebener Immissionssituation und der voraussichtlichen Entwicklung — die für diese Situation effizientesten Maßnahmen setzt.

Zu § 3:

Zu Abs. 1: Das Belastungsgebiet soll topographisch und meteorologisch eine Einheit bilden. Als Abgrenzung bieten sich zweckmäßigerweise Straßenzüge, Gemeindegrenzen oder Katastralgemeinden an. Die Möglichkeit der Untergliederung in Zonen wird für die im Smogalarmfall anzuordnenden Maßnahmen bedeutsam sein.

Die Festlegung der Zahl und der Lage der im Belastungsgebiet zu betreibenden Meßgeräte gemäß Abs. 1 Z 2 durch den Smogalarmplan hat die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen durch den Bund zur Folge (§ 17). Damit Auswirkungen auf den Bundeshaushalt verbunden sind, ist vor Erlassung der Verordnung durch den Landeshauptmann das Einvernehmen zwischen dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Finanzen gemäß § 14 Abs. 4 des Bundeshaushaltsgesetzes herzustellen.

Im Belastungsgebiet sind auch eine entsprechende Anzahl meteorologischer Meßstellen zu betreiben, die lagemäßig nicht mit den luftchemischen Meßstellen übereinstimmen müssen.

Neben den im § 9 vorgesehenen Kundmachungsarten soll es dem Verordnungsgeber freistehen, andere ortsübliche und zweckmäßige Arten vorzusehen, die im Smogalarmplan zu nennen sind.

Die Messung der Konzentration der Luftschadstoffe hat an jenen Stellen zu erfolgen, an denen die schwersten Belastungen für die menschliche Gesundheit objektiv feststellbar sind.

Die Durchführung der Immissionsmessungen, der meteorologischen Messungen, der Probenahme für Luftschadstoffe und die Abspeicherung der Meßdaten hat nach den einschlägigen ÖNORMEN und Richtlinien des seinerzeitigen Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz sowie des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie zu erfolgen (zB ÖNORM M 5852, ÖNORM M 5867, Richtlinie 12).

Zu § 5 Abs. 2:

Die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik hat spätestens ab Auslösung der Vorwarnstufe laufend — soweit vorhanden — die Analyse der Wetterlage samt ihren Auswirkungen auf die lokalen meteorologischen Verhältnisse und ihrer Bedeutung für die lokale Immissionssituation (Verursacheranalyse) zur Verfügung zu stellen.

Die Übermittlung von Daten in Echtzeit bedeutet, daß eine laufende Übertragung der Daten von den Meßstellen zu den Warnzentralen gewährleistet sein muß.

Zu § 6 und § 7:

Im Hinblick darauf, daß die Regelung hinsichtlich der Vorwarnstufe kompetenzrechtlich auf Art. 17 B-VG gestützt ist, kann nicht im Smogalarmgesetz die Berechtigung des Landeshauptmannes zur Auslösung der Vorwarnstufe vorgesehen werden.

Für einen solchen Fall sieht Art. 104 Abs. 2 B-VG die Möglichkeit der Übertragung solcher Geschäfte durch den zuständigen Bundesminister an den Landeshauptmann vor. Im Sinne der herrschenden Praxis wird eine solche Übertragung mit Verordnung zu erfolgen haben.

Bei Erreichen der Vorwarnstufe sind organisatorische Vorkehrungen und die Information der Bevölkerung auf jeden Fall zu veranlassen, Aufrufe zu freiwilligen Maßnahmen jedoch nur dann, wenn dies unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 2 zweckmäßig ist.

Zu § 6 Z 2:

Bei der Auslösung der Vorwarnstufe ist die herrschende Wetterlage und ihre Entwicklung zu berücksichtigen, da diese auch Aufschluß über die Ursachen der erhöhten Belastung (großräumiger Ferntransport, lokale Inversionslage usw.) und die voraussichtliche Andauer geben.

Zu § 7 Abs. 1 Z 3 und 4:

Eine Drosselung von Anlagen von EVUs wäre vorzusehen, außer diese sind mit modernsten Filter- und Rauchgasreinigungsanlagen ausgestattet.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß jede Stilllegung oder Reduktion von Fernwärmeerzeugungsanlagen schon aus Gründen eines daraus resultierenden vermehrten Einsatzes von Einzelfeuerungsanlagen und der damit einhergehenden Verschlechterung der Immissionssituation undenkbar erscheint.

Zu § 8 und § 9:

Zwischen dem Zeitpunkt der rein intern zu sehenden Auslösung des Smogalarms und der nach

außen in Erscheinung tretenden Kundmachung der Maßnahmen wird eine gewisse Zeitspanne liegen. Die Kundmachung des Smogalarms hat jedoch jedenfalls unverzüglich nach Auslösung des Smogalarms zu erfolgen.

Zu § 10:**Zu Abs. 1:**

Die Untersagung von Massenveranstaltungen muß sich immissionsmindernd auswirken.

Zu Abs. 2:

Unter Fahrzeugen der Feuerwehr sind auch Gruben- und Gasschutzwehren zu verstehen.

Zu Abs. 3:

Fahrzeuge im behördlichen Auftrag sind von den gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 im Smogalarmplan anzuordnenden Verkehrsbeschränkungen generell ausgenommen. Es ist aber davon auszugehen, daß die Behörden von der damit eingeräumten Möglichkeit nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß Gebrauch machen werden.

Zu Abs. 3 Z 2:

Die Schadstoffgrenzwerte gemäß § 1 d Abs. 1 Z 3.1.1 KDV 1967 können derzeit nur von Fahrzeugen mit Dreiweg-Katalysator eingehalten werden.

Zu §§ 12 ff.:

Die Einbindung der Bundespolizeibehörden in den Gesetzesvollzug bedarf im Hinblick auf Art. 102 B-VG der Zustimmung der Länder. Eine derartige Zustimmung, die wohl von allen Ländern zu erwarten ist, wird vom Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst nach Beschlußfassung durch den Nationalrat eingeholt werden.

Zu § 16:

Die Frist von höchstens einem Jahr bis zum Inkrafttreten von Smogalarmplänen kann erforderlich sein, um den Landeshauptmännern genügend Zeit zu geben, die durch die einzelnen Luftschadstoffe schwerstbelasteten Gebiete zu bestimmen.

Diese Erhebung kann ein Jahr beanspruchen, da beispielsweise für Stickstoffdioxid, aber auch für Kohlenmonoxid je nach Verkehrsbelastung die höchsten Immissionen im Winter und im Sommer festgestellt werden müssen.

Zu § 17:

Diese Bestimmung regelt die Tragung der Kosten der Errichtung und Anschaffung der im Rahmen der Smogalarmpläne erforderlichen Meßstellen.

Zu den Kosten der Errichtung und Anschaffung zählen auch die Ersatzinvestitionen, dh. der vollständige Einsatz eines nicht mehr funktionsfähigen oder veralteten Gerätes.

Die übrigen Kosten tragen die Länder. Hiezu zählen insbesondere die Kosten des Bedienungs- und sonstigen Verwaltungspersonals, die Kosten für Wartung, Reparatur, Instandhaltung und Instandsetzung, die Kosten der Datenübertragung und -verarbeitung.

Zu § 18:

Für die aus der ordnungsgemäßen Handhabung des § 10 sich ergebenden Nachteile am Vermögen

soll die Ersatzpflicht ausgeschlossen werden, da es sich bei den die Maßnahmen auslösenden Umständen oder Ereignissen in der Regel um solche handelt, die vom Träger der Maßnahmen nicht beeinflussbar sind; daher kann eine Haftung wesensmäßig nicht in Betracht gezogen werden. Sollten jedoch derartige Maßnahmen auf ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten von Organen des betreffenden Rechtsträgers zurückzuführen sein, würde die Geltendmachung entsprechender Ersatzansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz in Frage kommen.

Zu Anlage 4 Punkt 7: Anstelle der Lufttemperatur kann es zweckmäßig sein, andere Meßgrößen (zB SODAR-Echo) zu verwenden.